

Alg II und Vermögen

.....

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ist von der Bedürftigkeit und damit auch vom Vermögen abhängig. Als Vermögen werden alle verwertbaren Vermögensgegenstände berücksichtigt. Es gibt allerdings Freibeträge und bestimmte Vermögen, die überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Vom Vermögen sind abzusetzen

- ❑ ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 EUR je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 3.100 EUR,
- ❑ ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 EUR für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind,
- ❑ Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet („Riester-Rente“),
- ❑ geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 250 EUR je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 16.250 EUR nicht übersteigt,
- ❑ ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 EUR für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Wichtig:

- ❑ Für Arbeitslose, die vor dem 01.01.1948 geboren wurden, gilt ein höherer Grundfreibetrag von 520 EUR pro Lebensjahr!
- ❑ Den zusätzlichen Freibetrag von 250 EUR pro Lebensjahr für Altersvorsorge erhält

man nur, wenn die Anlagedauer mindestens bis zum 60. Lebensjahr reicht und jede Verwertung bis dahin ausgeschlossen ist. Bei Lebensversicherungen kann man - auch bei bereits bestehenden Verträgen - mit dem Versicherer einen sog. „teilweisen Verwertungsausschluss“ vereinbaren, damit diese Bedingung erfüllt wird. Reicht die Vertragsdauer nicht bis zum 60. Lebensjahr, kann eine Kündigung und ein neuer Vertrag sinnvoll sein; hier sind aber bei zurückgelegten Vertragslaufzeiten von weniger als 12 Jahren steuerliche Aspekte zu berücksichtigen!

Nicht als Vermögen berücksichtigt wird u.a.:

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen; ohne weitere Prüfung wird ein Verkehrswert von 7.500 EUR für angemessen gehalten,
3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,



4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung; eine Wohnfläche bis zu 80 qm bei 1-2 Personen (100 qm bei 3 Personen, 120 qm bei 4 Personen) und eine Grundstücksgröße von 500 qm (im ländlichen Bereich 800 qm) gilt immer als angemessen,
5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Die „offensichtliche Unwirtschaftlichkeit“ wird angenommen, wenn im Ergebnis unter Berücksichtigung der Verwertungskosten der Verkehrswert nur geringfügig (bis 10 %) unter dem Substanzwert (Summe der eingezahlten Beträge) liegt. Man muss also z.B. bei Lebensversicherungen den Rückkaufswert mit den bisher eingezahlten Beiträgen vergleichen.

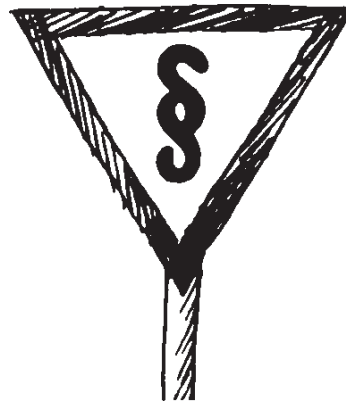
Eine unbillige Härte kann sich sowohl aus den besonderen Lebensumständen des Hilfebedürftigen als auch aus der Herkunft des Vermögens ergeben. Beispiele sind besondere Familien- und Erbstücke, Vermögensrückstellungen für eine würdige Beerdigung und Grabpflege (Bestattungssparbuch, Treuhandvermögen oder Dauerpflegevertrag). Sie kann aber auch vorliegen, wenn der Hilfebedürftige bei dem zumutbar verwertbaren Vermögen in absehbarer Zeit einen höheren Erlös erzielen kann (z.B. Prämiensparen oder Lebensversicherung kurz vor der Fälligkeit).

Wichtig:

Im SGB II wird auch sog. sozialwidriges Verhalten geahndet. Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für seine Hilfebedürftigkeit ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten

Leistungen verpflichtet. Sozialwidriges Verhalten kann z.B. vorliegen, wenn Vermögen in der Absicht vermindert wurde, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Alg II herbeizuführen.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dem SGB II sind als Darlehen zu erbringen, wenn Vermögen zwar grundsätzlich zu berücksichtigen ist, aber ein entsprechender Einsatz tatsächlich nicht sofort möglich ist bzw. für den Inhaber des Vermögens die sofortige Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde. Vermögen ist z.B. nicht sofort verwertbar, wenn die Veräußerung einer berücksichtigungsfähigen Immobilie eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, bei einer gemeinsamen Erbschaft die Nachlassauseinandersetzung noch nicht abgeschlossen ist oder eine Geldanlage / ein Versicherungswert von dem Geldinstitut / Versicherungsunternehmen nicht sofort ausgezahlt werden kann.



ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
 Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
 Bolkerstr. 14/16
 40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
 Mo + Do von 9 - 13 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
 Fax: 0211 / 828 949 - 29
 E-Mail: azd@zwd.de
 Url: www.zwd.de/azd
 Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.